



Per E-Mail an die Adressaten
gemäss Verteiler

3. Oktober 2025

Vorübergehende Änderung der Vollzugspraxis im Kanton Zürich infolge ausstehender MEBEKO- und SIWF-Anerkennungen von Ärztinnen und Ärzten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantone erteilen die Berufsausübungsbewilligung (BAB) für die ärztliche Tätigkeit. Bei ausländischen Ärztinnen und Ärzten setzt dies voraus, dass das Arzt Diplom und ein allfälliger Weiterbildungstitel durch die nationale Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannt und im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen sind. Für die Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln ist das Schweizerische Institut für ärztliche Weiterbildung und Fortbildung (SIWF) zuständig. Grundsätzlich wird die BAB erst nach Vorliegen der eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Diplome und Weiterbildungstitel erteilt. Für eine Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht in einem Spital¹ oder mit einer Assistenzbewilligung in einer ambulanten ärztlichen Institution ist die Anerkennung des Arzt Diploms mit Eintrag im MedReg erforderlich.

Wie Ihnen bekannt ist, kommt es bei der Bearbeitung durch die MEBEKO und SIWF derzeit zu Verzögerungen von mehr als sechs Monaten. Dadurch verzögert sich bei Neuanstellungen der mögliche Arbeitsbeginn von Ärztinnen und Ärzten, was zu Personalengpässen führen kann. Dem möchte das Amt für Gesundheit (AFG) entgegenwirken.

SIWF-Titelerteilung

Gerne weisen wir darauf hin, dass einer Weiterbeschäftigung oder Neuanstellung von Personen mit eidg. Arzt Diplom grundsätzlich nichts entgegen steht, auch wenn die Titelerteilung beim SIWF noch hängig ist. Es ist eine Frage der Sorgfaltspflicht des jeweiligen Arbeitgebers, wie engmaschig die Aufsicht über diese Ärztinnen und Ärzte im Einzelfall auszugestalten ist, solange die Befähigung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung formal nicht nachgewiesen und mit BAB bewilligt ist. Den Spitälern bzw. deren HR-Verantwortlichen wird empfohlen, sich die Eingangsbestätigung des SIWF betr. Antrag um Titelerteilung vorlegen zu lassen. Die Beschäftigung bei einer selbstständig tätigen Ärztin bzw. einem selbstständig tätigen Arzt mit BAB (Einzelunternehmen) oder bei einer ambulanten

¹ Vorbehalten bleibt die Beschäftigung von Inhaberinnen und Inhabern von registrierten, aber nicht anerkennungsfähigen Diplomen mit einer Ausnahmebewilligung im Sinne von § 19 MedBV.



ärztlichen Institution (mit Betriebsbewilligung) setzt in jedem Einzelfall eine Assistenzbewilligung des AFG voraus. Gesuche um Erteilung einer allfällig angestrebten BAB können im Hinblick auf einen Zeitgewinn zeitgleich mit einem Assistenzgesuch beim AFG eingereicht werden, unter Einreichung der üblichen Beilagen sowie der Eingangsbestätigung des SIWF betr. Antrag um Titelerteilung. Erteilte Titel können umgehend nach Erhalt nachgereicht werden; so kann das AFG die BAB zeitnah ausstellen.

MEBEKO-Anerkennung

Hinsichtlich der Beschäftigung von Ärztinnen und Ärzten mit einem ausländischen Diplom und gegebenenfalls einem ausländischen Weiterbildungstitel ändert das AFG die Vollzugspraxis im Anstellungs- und Bewilligungsverfahren *bis auf Widerruf* wie folgt:

Für Spitäler mit Spitalbewilligung:

- 1) Ist ein Anerkennungsverfahren bei der MEBEKO hängig, dürfen Spitäler Bewerbende aus EU/EFTA-Staaten mit einem im Grundsatz anerkennungsfähigen Arztdiplom und gegebenenfalls einem anerkennungsfähigen Weiterbildungstitel beschäftigen. Massgebend ist einerseits der Anhang zum Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA) und andererseits der Anhang zur EU-Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.² Zusätzlich gelten folgende Voraussetzungen vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens:
 - Die Bewerbenden legen den HR-Verantwortlichen des Spitals die Eingangsbestätigung der MEBEKO betr. das Anerkennungs-gesuch Arztdiplom und gegebenenfalls Weiterbildungstitel vor.
 - Dem MedReg ist der notwendige Spracheintrag bezüglich der erforderlichen Deutschkenntnisse zu entnehmen oder die Bewerbenden legen den HR-Verantwortlichen des Spitals einen schriftlichen Sprachnachweis vor (mind. Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).
- 2) Zudem gilt:
 - Der Anstellungsvertrag wird nur unter Vorbehalt der Anerkennung des ausländischen Arztdiploms und gegebenenfalls des ausländischen Weiterbildungstitels durch die MEBEKO abgeschlossen. Der Vertrag wird aufgelöst, falls die Anerkennung verweigert wird.
 - Die Bewerbenden werden verpflichtet, den HR-Verantwortlichen des Spitals die MEBEKO-Anerkennung umgehend nach deren Erhalt vorzulegen.
- 3) Bewerbende, die in eigener fachlicher Verantwortung als Chefärztin oder Chefarzt bzw. Klinikleiterin oder Klinikleiter sowie als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter arbeiten möchten und dafür eine kantonale BAB benötigen, müssen beim AFG ein entsprechendes Gesuch mit allen notwendigen Unterlagen einreichen, inklusive der Eingangsbestätigung der MEBEKO zum Anerkennungs-gesuch. Die Tätigkeit darf ab Rückmeldung des AFG zur Vollständigkeit und grundsätzlichen Bewilligungsfähigkeit des Gesuchs (unter Vorbehalt der Nachreichung der MEBEKO-Anerkennung) aufgenommen werden. Der Anstellungsvertrag ist gemäss Punkt 2 und unter dem zusätzlichen Vorbehalt der Erteilung der BAB auszugestalten und abzuschliessen.

² D.h., insbesondere Bewerbende mit Diplomen und Weiterbildungstiteln aus Deutschland, Österreich, Italien u.a.



Für selbstständig tätige Ärztinnen und Ärzte mit BAB (Einzelunternehmen) und ambulante ärztliche Institutionen mit Betriebsbewilligung:

Punkt 1 und 2 analog zur Vorgabe für die Spitäler.

Zudem ist beim AFG für jeden einzelnen Bewerbenden eine Assistenzbewilligung zu beantragen, auch wenn im Nachgang an die Anerkennung durch die MEBEKO eine fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung mit BAB angestrebt wird. In letzterem Fall wird die Assistenzbewilligung bis zur Erteilung der BAB erteilt.

Dem Gesuch um Erteilung einer Assistenzbewilligung ist neben den üblichen einzureichenden Unterlagen (Identitätskarte oder Pass, Diplome, Strafregistrauszug, Führungszeugnis, Arbeitszeugnisse) die Eingangsbestätigung der MEBEKO betr. Anerkennungsgesuch beizulegen.

In Abweichung zu Punkt 2 ist im Hinblick auf die Abrechnung der Leistungen zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der Nachweis der notwendigen Deutschkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen.

Für die BAB kann zeitgleich ein separates Gesuch mit den Unterlagen, die ergänzend zum Gesuch für eine Assistenzbewilligung nötig sind, eingereicht werden. Seitens der MEBEKO erteilte Anerkennungen können umgehend nach Erhalt nachgereicht werden; so kann das AFG die BAB zeitnah ausstellen

Allgemeine Hinweise

Die Betriebe sind unverändert für die erforderliche Qualität der ärztlichen Leistungserbringung verantwortlich. Leistungen, die im Rahmen der geänderten Vollzugspraxis erbracht werden, können laut SASIS AG unverändert zulasten der OKP abgerechnet werden. Die Entscheidung obliegt jedoch den zuständigen Krankenversicherern.

Weitere Angaben rund um die Berufsausübungsbewilligung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.zh.ch/de/gesundheit/gesundheitsberufe/bewilligungen.html. Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 043 259 24 09 oder per E-Mail über gesundheitsberufe@gd.zh.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jörg Gruber

Geht an:

- Im Kanton Zürich ansässige Spitäler
- Niedergelassene Ärzteschaft im Kanton Zürich

Kopie an:

- Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ)
- Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK)